Die Gemeinde Obing erlässt aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende

## Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Obing (Friedhofsgebührensatzung) vom 28.04.2016

§ 1

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Obing vom 28.04.2016 wird wie folgt geändert:

Die Bestattungsgebühren in § 5 Buchstabe b) bis f) werden wie folgt geändert:

b)	Gebühr für das Ausheben und Verfüllen einer Grabstätte	
٥,	- in Normaliage	243,50 €
	-1- Tiefenek	289,90 €
	<ul> <li>als Tiefgrab</li> </ul>	200,00 €
	<ul> <li>bei Urnenbestattung</li> </ul>	58,00 €
c)	Gebühr für das Ausheben und Verfüllen einer Kindergrabstätte	
	- in Normallage	121,75 €
	- als Tiefgrab	144,95 €
d)	Gebühr für Exhumierung (Leiche oder Urne), pro Stunde und Mann	40,60 €
e)	Gebühren für Kompressorarbeiten / Frostzuschlag, pro Stunde	40,60 €
f)	Gebühren für Trägerdienste, pro Mann	29,00€

§ 2

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Obing,

Huber, 1. Bürgermeister